OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500743/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 31. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von P H, vertreten durch D R, Sozietät von Rechtsanwälten OG, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 7. November 2022, GZ: BHGR/921080024459/21, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 7. November 2022, GZ: BHGR/921080024459/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 15b iVm § 69 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 1.315,23 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„1. Datum/Zeit: 14.09.2021, 13:05 Uhr
Ort: 4633 Kematen am Innbach, A8 Str.km 24,7, Kontrollplatz
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X (SK)
Anhänger, Kennzeichen: X (A)

Sie haben gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 idgF. als verantwortliches Organ des Beförderungsunternehmens S s.r.o. mit Sitz in X, X, zu verantworten, dass am 14.09.2021 die Verbringung von 22780 kg Kunststoffabfall mit über 10% Verunreinigung, welcher Abfall darstellt und daher gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen im Falle einer grenzüberschreitenden Verbringung dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung unterliegen, aus Deutschland von der S GmbH mit Sitz in X, X nach Österreich zur B GmbH mit Sitz in X, X, durchgeführt wurde, obwohl die dafür gemäß § 69 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF. erforderliche Bewilligung gemäß der Verordnung EG Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) nicht vorhanden war.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde zusammenfassend festgehalten, dass die S s.r.o. ein in der Slowakei ansässiges Transportunternehmen sei, welches als Transporteur kurzfristig den Transportauftrag von der U (U) GmbH erhalten habe, wobei täglich 1-2 dutzend Transportaufträge von diesem Unternehmen erteilt würden. Der Transportauftrag habe vorgesehen, dass bei der S GmbH in Deutschland „PS-Schredder“ abzuholen und zur B GmbH in X zu transportieren sei. Informationen über eine etwaige notifizierungspflichtige Ware sei keineswegs vorzufinden gewesen. Die Verpflichtung zur Notifizierung und die Folgen einer Verwaltungsübertretung bei Nichtnotifizierung könne nur den Versender treffen, gegenständlich die S GmbH.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass den Bf kein Verschulden treffe, zudem würden Verfahrensmängel des erstinstanzlichen Verfahrens gerügt.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG trotz Parteiantrag abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit Urkunde vom 1. September 2021 zum verantwortlich Beauftragten gemäß § 9 VStG der S s.r.o., X, X, Slowakei, unter anderem für die Einhaltung der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes, bestellt.

Am 14. September 2021 führte die S s.r.o. über Auftrag der U (U) GmbH einen grenzüberschreitenden Transport von 22.780 KG Kunststoffabfall von Deutschland nach Österreich durch. Auftraggeber der Verbringung von Kunststoffabfall war die S GmbH, X, X, Deutschland. Als Empfänger weisen die Transportpapiere die B GmbH, X, X, aus.

Das Transportfahrzeug mit dem Kennzeichen X samt Anhänger mit dem Kennzeichen X, wurde am 14. September 2021 in Kematen am Innbach von Organen des Zollamtes Österreich, Zollstelle Linz, einer Kontrolle unterzogen. Bei der Augenscheinskontrolle des im Transportfahrzeug gelagerten Materials stellte der Amtssachverständige des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fest, dass es sich beim Ladegut um Kunststoffabfall mit mehr als 10 % Verunreinigungen handelt. Der Sachverständige hat daher eine Beprobung des Materials durch die Umweltbundesamt GmbH in Auftrag gegeben. Die nachträgliche Kontrolle des Materials (Prüfbericht vom 6. August 2021, Nr. 2108/0538) hat ergeben, dass der Kunststoffabfall eine Verunreinigung von 14 % aufwies.

Im Zuge der Kontrolle wurde vom Lkw-Lenker das Frachtpapier für das Güterbeförderungsgewerbe vorgewiesen, aus dem hervorgeht, dass die S s.r.o. als Frachtführer tätig ist. Zudem wies der Lkw-Lenker die mitzuführende Information über die Verbringung von Abfällen der grünen Liste (Annex-VII-Formular) vor. In diesem Formular ist die S GmbH mit dem Sitz in X, Deutschland, sowohl als Abfallerzeuger als auch als Person, die die Verbringung des

Kunststoffschreddermaterials veranlasst hat, ausgewiesen. Die genannten Papiere belegen zudem, dass die B GmbH mit dem Sitz in X Empfänger/Importeur gewesen ist und die S s.r.o. mit dem Transport des Kunststoffabfalls beauftragt war.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus der Anzeige der Zollstelle Linz vom 20. September 2021. Dieser Anzeige sind die im Zuge der Kontrolle vorgelegten Papiere wie Transportauftrag und Annex-VII-Formular angeschlossen. Daraus sind die Funktionen der genannten Firmen, insbesondere der Umstand, dass die S GmbH als Abfallerzeuger und Person, die die Verbringung veranlasst hat, ausgewiesen. Insofern steht dieser Sachverhalt unbestritten fest.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021, lauten wie folgt:

"Grenzüberschreitende Verbringung
Anwendungsbereich und Verfahrensbestimmungen

§ 66. (1) Für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen sind die unionsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere die EG-VerbringungsV (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1), anzuwenden.
(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist für die Anwendung der EG-VerbringungsV zuständige Behörde am Versandort, zuständige Behörde am Bestimmungsort, für die Durchfuhr zuständige Behörde und Anlaufstelle gemäß Art. 54 der EG-VerbringungsV.

Notifizierung bei der Ausfuhr

§ 67. (1) Wer eine gemäß EG-VerbringungsV oder gemäß einer Verordnung nach § 72 Z 1 notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen aus Österreich durchzuführen beabsichtigt, hat dies dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu notifizieren.
(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt die Notifizierung an die zuständige Behörde am Bestimmungsort und eine Abschrift an die für die Durchfuhr zuständigen Behörden.

Notifizierungsunterlagen

§ 68. (1) Die Notifizierung erfolgt mithilfe des Notifizierungsformulars gemäß Anhang IA und des Begleitformulars gemäß Anhang IB der EG-VerbringungsV. Der Notifizierende hat dazu zu übermitteln:

(...)
Der Notifizierung sind die notwendigen Abschriften für die zuständigen Behörden anzuschließen.
(2) Das Notifizierungs- und das Begleitformular und sonstige Dokumente und Unterlagen, die vom Notifizierenden übermittelt werden, haben in deutscher oder englischer Sprache vorzuliegen. Liegen die Originaldokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.

Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote

§ 69. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat über jede von der EG-VerbringungsV erfasste notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen nach, aus oder durch Österreich bescheidmäßig abzusprechen.
(...)

Strafhöhe

§ 79. (1) Wer
(...)
15b. entgegen § 69 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß der EG-VerbringungsV verbringt,
(...)
begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 730 EUR bis 36 340 EUR zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 3 630 EUR bedroht."

III.1.2. Die im Fall maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-VerbringungsV) lauten:

"Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
(...)
15. „Notifizierender"
a) im Falle einer Verbringung, die in einem Mitgliedstaat beginnt, eine der Gerichtsbarkeit dieses Mitgliedstaates unterliegende natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, eine Verbringung von Abfällen durchzuführen oder durchführen zu lassen, und zur Notifizierung verpflichtet ist. Der Notifizierende ist eine der nachfolgend aufgeführten Personen oder Einrichtungen in der Rangfolge der Nennung:
i. der Ersterzeuger oder
ii. der zugelassene Neuerzeuger, der vor der Verbringung Verfahren durchführt, oder
iii. ein zugelassener Einsammler, der aus verschiedenen kleinen Mengen derselben Abfallart aus verschiedenen Quellen Abfälle für eine Verbringung zusammengestellt hat, die an einem bestimmten, in der Notifizierung genannten Ort beginnen soll, oder

iv. ein eingetragener Händler, der von einem Ersterzeuger, Neuerzeuger oder zugelassenen Einsammler im Sinne der Ziffern i, ii und iii schriftlich ermächtigt wurde, in dessen Namen als Notifizierender aufzutreten, oder
v. ein eingetragener Makler, der von einem Ersterzeuger, Neuerzeuger oder zugelassenen Einsammler im Sinne der Ziffern i, ii und iii schriftlich ermächtigt wurde, in dessen Namen als Notifizierender aufzutreten, oder
vi. wenn alle in den Ziffern i, ii, iii, iv und v - soweit anwendbar - genannten Personen unbekannt oder insolvent sind, der Besitzer.

Sollte ein Notifizierender im Sinne der Ziffern iv oder v es versäumen, eine der in den Artikeln 22 bis 25 festgelegten Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, so gilt der Ersterzeuger, Neuerzeuger bzw. zugelassene Einsammler im Sinne der Ziffern i, ii oder iii, der diesen Händler oder Makler ermächtigt hat, in seinem Namen aufzutreten, für die Zwecke der genannten Rücknahmeverpflichtungen als Notifizierender. Bei illegaler Verbringung, die von einem Händler oder Makler im Sinne der Ziffern iv oder v notifiziert wurde, gilt die in den Ziffern i, ii oder iii genannte Person, die diesen Händler oder Makler ermächtigt hat, in ihrem Namen aufzutreten, für die Zwecke dieser Verordnung als Notifizierender;
(...)

35. "illegale Verbringung" jede Verbringung von Abfällen, die
a) ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt oder
(...)

Artikel 4
Notifizierung

Beabsichtigt der Notifizierende die Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b, so muss er bei und über die zuständige Behörde am Versandort eine vorherige schriftliche Notifizierung einreichen und im Falle einer Sammelnotifizierung Artikel 13 beachten.
Bei der Einreichung einer Notifizierung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
1. Notifizierungs- und Begleitformulare:
Die Notifizierung erfolgt anhand folgender Unterlagen:
a) Notifizierungsformular gemäß Anhang IA und
b) Begleitformular gemäß Anhang IB.
Bei der Einreichung einer Notifizierung füllt der Notifizierende das Notifizierungsformular und - soweit relevant - das Begleitformular aus.
Ist der Notifizierende nicht der Ersterzeuger gemäß Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Ziffer i, so sorgt der Notifizierende dafür, dass auch dieser Erzeuger oder eine der in Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Ziffer ii oder iii genannten Personen, sofern dies durchführbar ist, das Notifizierungsformular gemäß Anhang IA unterzeichnet.
Das Notifizierungsformular und das Begleitformular werden an den Notifizierenden von der zuständigen Behörde am Versandort herausgegeben.
(...)

Artikel 5

Vertrag

(1) Jede notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen muss Gegenstand eines Vertrags zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger über die Verwertung oder Beseitigung der notifizierten Abfälle sein.
(2) Der Vertrag muss bei der Notifizierung für die Dauer der Verbringung abgeschlossen und wirksam sein, bis eine Bescheinigung gemäß Artikel 15 Buchstabe e, Artikel 16 Buchstabe e oder gegebenenfalls Artikel 15 Buchstabe d ausgestellt wird.
(3) Der Vertrag umfasst die Verpflichtung
(...)."

III.2. Der Bf ist mit seinem Vorbringen, wonach die Verpflichtung zur Notifizierung und die Folgen einer Verwaltungsübertretung bei Nichtnotifizierung nur den Versender und nicht die S s.r.o. als Transporteur des Kunststoffabfalls treffen, im Recht.

Zu den im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002 sowie den Bestimmungen der §§ 66 bis 69 AWG 2002 und der EG-VerbringungsV, hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. November 2016, Ro 2014/07/0067, wie folgt ausgeführt:

„In seinem Erkenntnis vom 29. Jänner 2015, Ro 2014/07/0066, hat sich der Verwaltungsgerichtshof eingehend mit der Bestimmung des § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002 in der hier maßgeblichen Fassung sowie den Bestimmungen der §§ 66 bis 69 AWG 2002 und der EG-VerbringungsV befasst. Demnach ergibt sich aus den Art. 4 und 5 EG-VerbringungsV und den §§ 67 und 68 AWG 2002 (sowie den dort verwiesenen Formularen), dass die Erwirkung des Bescheides (der Bewilligung) nach § 69 AWG 2002 Pflicht des Notifizierenden (Notifizierungspflichtigen) ist, dessen Person sich aus der Definition der EG-VerbringungsV ergibt. In dem zitierten hg. Erkenntnis wurde ferner dargelegt, dass die Verwaltungsübertretung des § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002 nur vom Notifizierenden nach der EG-VerbringungsV verwirklicht werden kann. Aus der EG-VerbringungsV und der dortigen Definition des Notifizierenden ist aber abzuleiten, dass es für jede Verbringung einen (einzigen) Notifizierenden gibt, der sich aus der in Z 15 lit. a genannten Rangfolge der Nennung (i-vi) ergibt (vgl. dazu auch den Erwägungsgrund 18 der EG-VerbringungsV, wonach angesichts der Verantwortung der Abfallerzeuger für eine umweltgerechte Behandlung die Formulare von den Abfallerzeugern ausgefüllt werden sollten). Auch aus Art. 2 Z 15 lit. a) letzter Absatz EG-VerbringungsV ergibt sich, dass es eine (einzige) Person geben soll, die Notifizierender ist oder die - wie es dort heißt - für die Zwecke dieser Verordnung 'als Notifizierender gilt'.
Dass neben dem Notifizierenden auch andere Personen zur Notifizierung bzw. zur Erwirkung eines Bescheides nach § 69 AWG 2002 verpflichtet wären, geht weder aus dem AWG 2002 noch aus der EG-VerbringungsV hervor.
Als Notifizierender ist derjenige anzusehen, der unter einen der genannten Punkte des Art. 2 Z 15 lit. a EG-VerbringungsV zu subsumieren ist und dem kein anderer in der Rangfolge in der Nennung vorgeht (vgl. nochmals das hg. Erkenntnis Ro 2014/07/0066).
Der Verwaltungsgerichtshof sieht auch vor dem Hintergrund der Ausführungen im angefochtenen Erkenntnis und in der Revisionsbeantwortung der mitbeteiligten Parteien,

in denen im Wesentlichen auf das Erfordernis einer engen Auslegung von Strafnormen abgestellt wird, keine Veranlassung, von der zitierten Judikatur abzugehen.
Auf die im angefochtenen Erkenntnis und in der Revisionsbeantwortung in den Vordergrund gestellte Unterscheidung zwischen "tatsächlicher Verbringung" und "Veranlassung der Verbringung" kommt es somit nicht maßgeblich an. Entscheidend für die Verwirklichung des Verwaltungsstraftatbestandes des § 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002 ist vielmehr die Frage, wer Notifizierender ist (wen die Notifizierungspflicht trifft).
Gemäß Art. 2 Z 15 lit. a EG-VerbringungsV ist im Falle einer Verbringung, die in einem Mitgliedstaat beginnt, als Notifizierender in erster Linie der Ersterzeuger anzusehen.“

III.3. Aus den beim gegenständlichen Transport mitgeführten Transportauftrag sowie dem Annex-VII-Formular ergibt sich, dass die S GmbH mit dem Sitz in Deutschland, als Abfallerzeuger und Person, die die Versendung veranlasst hat, aufgetreten ist. Die S GmbH hat daher in diesem Formular selbst das zu transportierende Kunststoffschreddermaterial als Abfall deklariert und den Transport desselben in Auftrag gegeben. Die Verbringung des gegenständlichen Materials ist daher von der S GmbH veranlasst worden und in deren Auftrag auch durchgeführt worden. Im Sinne der o.g. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hätte daher die S GmbH als Abfallerzeuger die Verpflichtung gehabt, die Notifizierung zu veranlassen. Einzig und allein dieses Unternehmen hat die Notifizierungspflicht im Sinn der genannten gesetzlichen Bestimmungen getroffen. Gemäß Art. 2 Z 15 lit. a EG-Verbringungsverordnung ist im Fall einer Verbringung, die in einem Mitgliedsstaat beginnt, als Notifizierender in erster Linie der erste Erzeuger anzusehen. Im gegenständlichen Fall gibt es auch keinen Hinweis darauf, dass die S GmbH eine andere natürliche oder juristische Person ermächtigt hätte, in ihren Namen als notifizierend aufzutreten.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die S s.r.o. ausschließlich als Transporteur des gegenständlichen Kunststoffabfalles aufgetreten ist und dieses Unternehmen daher keine Notifizierungspflicht getroffen hat. Insofern kann dem Bf als verantwortlich Beauftragten der S s.r.o. nicht angelastet werden, Kunststoffabfall ohne die erforderliche Bewilligung gemäß der EG-Verbringungs-verordnung veranlasst zu haben. Der Bf hat sohin die ihm angelastete Ver-waltungsübertretung nicht begangen, weshalb dem Beschwerdevorbringen zu folgen, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzu-stellen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger